

DE

***Fall Nr. COMP/M.5720 -
BAYERNLB/ LBLUX***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 16/12/2009

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32009M5720***



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2009
SG-Greffe(2009) D/11510
C(2009) 10460

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldende Partei:

Betr.: Sache Nr. COMP/M.5720 – BAYERNLB/ LBLUX
Anmeldung vom 18.11.2009 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.
139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 284, 25.11.2009,
Seite 33

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 18. November 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bayerische Landesbank AöR („BayernLB“, Deutschland), das vom Freistaat Bayern kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Banque LBLux S.A. („LBLux“, Luxemburg), das von der BayernLB und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Deutschland) gemeinsam kontrolliert wird.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - BayernLB: Universalbank, die vorrangig in Deutschland tätig ist.
 - LBLux: Unternehmens- und Privatkundengeschäft sowie Finanzmarktdienstleistungen.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 c und d und der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission
(gezeichnet)
Philip LOWE
Generaldirektor

²

ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.